

RWT *kompakt*



Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Seite 4

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Seite 4

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Seite 4

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Seite 5

Ende des Niedrigzinses

Seite 5

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni 2022 beantragen

Seite 6

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

Seite 6

Umsatzsteuerfrei: Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen

Seite 6

Aktiv als Influencer tätig zu sein, kann zu gewerblichen Einkünften führen

Seite 7

RWT kooperiert mit Hochschulen in der Region



Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Überlässt ein Arbeitgeber einen Firmenwagen auch für die nicht betriebliche (private) Nutzung des Arbeitnehmers, so ist der geldwerte Vorteil hieraus steuer- und beitragspflichtig.

Kann der Arbeitnehmer **einen Firmenwagen** dauerhaft **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in **Homeoffice-Zeiten** alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber **rückwirkend eine Einzelbewertung** vornehmen.

Wird der geldwerte Vorteil nach der **1 %-Regelung** ermittelt, müssen Arbeitnehmer **zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises** für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann **pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer** versteuern.

Beachten Sie: Hat der Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft **kein Nutzungsverbot** ausgesprochen, dann ist der **pauschale Nutzungswert** auch anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **nicht arbeitstäglich** anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitverein-

barung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Es bleibt zwar dabei, dass die Methode **während des Kalenderjahres** nicht gewechselt werden darf. Neu ist allerdings folgender Passus im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: „Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt **für das gesamte Kalenderjahr**) ist im laufenden Kalenderjahr und **vor Übermittlung** oder Ausschreibung der **Lohnsteuerbescheinigung** jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c Einkommensteuergesetz möglich.“

Beachten Sie: Diese neue Sichtweise gilt nun auch für einen Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode **zur Fahrtenbuchmethode** oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr.

Einkommensteuerveranlagung

Arbeitnehmer sind **bei ihrer Einkommensteuerveranlagung** nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können einheitlich für alle überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge **für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln**.

Hierzu muss der Arbeitnehmer **fahrzeugbezogen** darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt nicht voraus, dass das Arbeitszimmer für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Für den Abzug genügt es, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. So lautet eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Ende des Niedrigzinses

Die Corona-Pandemie hat ihre Spuren in der Wirtschaft hinterlassen, gestörte Lieferketten und Warenknappheit haben die Preise in die Höhe getrieben. Der Ukraine-Konflikt, der besonders im Energiesektor zu einer Preisexplosion geführt hat, verstärkte diese Tendenz noch weiter. Die Inflationsrate in der Eurozone erreichte im März 2022 mit 7,3 % ein historisches Rekordhoch seit Einführung des Euros. Die EZB gerät zunehmend unter Druck die Zinswende einzuleiten, besonders nachdem aus den kürzlich veröffentlichten Protokollen des Offenmarktausschusses FOMC der US-Notenbank eine aggressive geplante Zinspolitik hervorgeht.

Experten prognostizieren bereits ab diesem Sommer das Ende der milliardenschweren Anleihenkäufe, was als eine Vorstufe einer Zinswende gesehen werden kann.

Dies hat sich bereits in der Praxis bemerkbar gemacht.

Kreditzinsen der Förderbank KfW haben sich seit Januar bereits verdoppelt. In der Geldpolitik steht eine ungewisse Zukunft bevor.

Was sollten Sie jetzt tun?

Sorgen Sie rechtzeitig vor und sichern Sie Liquidität. Überprüfen Sie die Zinsbindungen der laufenden Darlehen und überlegen Sie diese, wenn möglich rechtzeitig, zu den noch günstigen Kreditzinsen zu prolongieren. Besonders im Bereich von variablen Zinssätzen, die an den 3-Monats-EURIBOR gekoppelt sind, sollten Sie Möglichkeiten zur Umschuldung in Betracht ziehen.

Für eine Analyse Ihrer Finanzierungs- und Sicherheits-situation sowie für Fragen wenden Sie sich an das Team der RWT Unternehmensberatung.

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni 2022 beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem EU-Staat oder einem Nicht-EU-Staat (sogenanntes Drittland) bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z. B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern)

Vergütungsanträge gegenüber **Drittstaaten** sind spätestens bis zum **30. Juni** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Sie sind schriftlich und gesondert für jedes Land direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen. Es gibt

bezüglich der Frist keine Ausnahmegenehmigung und keine Fristveränderungsmöglichkeit.

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedsstaaten

Vergütungsanträge gegenüber **EU-Mitgliedsstaaten** sind spätestens bis zum **30. September** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Gerne unterstützt Sie Ihr RWT-Ansprechpartner beim Stellen der Vergütungsanträge gegenüber Drittstaaten und EU-Mitgliedsstaaten. Bitte kontaktieren Sie diesen hierzu rechtzeitig.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

Mit den Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung nach § 3a Einkommensteuergesetz hat sich jüngst das Finanzgericht Münster befasst.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuerfrei: Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen umsatzsteuerfrei. Die gegenüber einzelnen Bewohnern erbrachten Umsätze des betreuten Wohnens sind in dem von der GmbH beantragten Umfang gemäß § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Aktiv als Influencer tätig zu sein, kann zu gewerblichen Einkünften führen

Ab wann die Steuerpflicht eintritt, bestimmt sich nach den gesamten steuerlichen Verhältnissen. Ist jemand neben der Erzielung von anderen Einkünften als Influencer unterwegs, so besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bereits bei zusätzlichen Einkünften von 410 Euro p.a.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



RWT kooperiert mit Hochschulen in der Region

Um Talente schon frühzeitig auf die RWT mit ihren verschiedenen Beratungsfeldern und Karrieremöglichkeiten aufmerksam zu machen, kooperiert die RWT mit führenden Universitäten und Hochschulen der Region.

Das Beratungsunternehmen engagiert sich an der ESB Reutlingen und den Hochschulen in Furtwangen und Tuttlingen. RWT-Experten aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung sind dort als Dozenten tätig und geben ihr Wissen an die Studierenden weiter. So hält beispielsweise Steuerberaterin Lena Fränzel an der ESB Reutlingen die Vorlesung „Tax Systems and Income Taxes“ und aus dem Bereich Unternehmensberatung bringt Seniorberater Benjamin Schirmer am Hochschulcampus Tuttlingen den Studierenden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre näher.

Eine sehr enge Kooperation hat die RWT auch mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Unter anderem halten Experten der RWT hier Vorträge bei studentischen Organisationen wie der studentischen Unternehmensberatung. Auch beim Tübinger Accounting & Finance Forum (TAFF) oder bei Netzwerk-Veranstaltungen wie „Meet the Big Players“ ist die RWT dabei. Zudem werden im Sommersemester die jeweils drei besten Bachelor- und Masterabsolventen im Bereich Wirtschaftswissenschaften von der RWT prämiert.

Beim „Abend der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ der Universität Hohenheim stehen RWT-Partner und

„Jung-Steuerberater“ den Studierenden Rede und Antwort. Auch bei Hochschulmessen wie beispielsweise an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder der Hochschule für Technik in Stuttgart ist die RWT präsent, um für sich und die vielfältigen Karrierewege zu werben.



Günter Deumelhuber, Personalleiter der RWT

„Wir versuchen mit unseren Hochschulkooperationen nicht nur die Berater von Morgen für die RWT zu gewinnen, sondern wollen durch unsere verschiedenen Engagements grundsätzlich Bildung und Wissenschaft in der Region fördern“, so Günter Deumelhuber, Personalleiter der RWT. „Deshalb engagieren wir uns auch an weiterführenden Schulen und sind beispielsweise Mitglied des Fördervereins der Theodor-Heuss-Schule in Reutlingen.“

RWT 2022 erneut „Top-Steuerkanzlei“

Auszeichnung durch das Nachrichtenmagazin FOCUS.

Auch in diesem Jahr erhält die RWT das Prädikat „Top-Steuerkanzlei“. Dies ist das Ergebnis der neuesten Studie des Nachrichtenmagazins FOCUS, die am 2. April 2022 veröffentlicht wurde.

Rund 20.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus Deutschland wurden für die Erhebung in einer Online-Befragung dazu eingeladen, Empfehlungen für Experten außerhalb der eigenen Kanzlei auszusprechen. Als „Top-Steuerkanzlei“ wurde ausgezeichnet, wer am häufigsten genannt wurde.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.